

Der Herr Minister wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können Steuerpflichtige Reichsschatzanweisungen in Zahlung geben, ohne vorher einen Besitznachweis geführt zu haben, d. h., können sie Reichsschatzanweisungen kaufen, um damit Steuern abzuführen?
2. Wenn dies der Fall ist, hat der Herr Minister die Absicht, den Handel mit Reichsschatzanweisungen an der Börse zuzulassen, will er den Banken gestatten, ihre Bestände auf diese Weise abzustößen?
3. Werden die Reichsschatzanweisungen nur in Groß-Hessen in Zahlung genommen?
4. Wenn dies der Fall ist, ist sich der Herr Minister über die Folgen im klaren, die daraus entstehen können? Will der Herr Minister auch die Bestände aus anderen Ländern, aus anderen Zonen der Großhessischen Staatshauptkasse zuführen?
5. Wenn das Land Groß-Hessen Schuldtitel des Reichs, die vorläufig nicht verwertbar sind, in Zahlung nehmen kann, dann muß man annehmen, daß die Staatshauptkasse genügend liquide Mittel besitzt. Ist der Minister bereit, den Finanzbedarf der zerbombten Städte im Finanzausgleich ausreichend zu berücksichtigen?
6. Die Maßnahme des Herrn Ministers bringt denjenigen Steuerpflichtigen Vorteile, die Reichsschatzanweisungen im Besitz haben. Sie stellt eine Bevorzugung gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen dar, die in Kriegssachschäden Forderungen gegen das Reich haben. Ist der Herr Minister bereit, auch solche Forderungen in Zahlung zu nehmen?
7. Auch Lohnsteuerpflichtige haben in Kriegssachschäden Forderungen gegen das Reich oder könnten im Besitz von Reichsschatzwechseln sein. Sie sind jetzt dadurch im Nachteil, daß ihre Steuern sofort abgezogen werden. Ist der Herr Minister bereit, für diese ungleichartige Behandlung der Steuerpflichtigen ein Äquivalent zu schaffen?

Drucksache Abteilung I

Nr. 24

Antrag der LDP.

Betr.: Politische und soziale Maßnahmen für Flüchtlinge

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Die Lage der in Groß-Hessen untergebrachten Ausgewiesenen und Flüchtlinge erfordert, wenn erhebliche soziale Spannungen vermieden werden sollen, die alsbaldige Einleitung und Durchführung von Maßnahmen, die weit über das bisherige Maß hinausgehen. Es muß alles getan werden, um den Ausgewiesenen und Flüchtlingen, die zum allergrößten Teil noch in völliger Ungewißheit über ihre künftige Existenzmöglichkeit leben, baldigst die gleichberechtigte Eingliederung in ihrer neuen Heimat zu ermöglichen. Bei all diesen Maßnahmen ist weiter zu berücksichtigen, daß die Ausgewiesenen und Flüchtlinge fast ohne jedes Hab und Gut bei uns angekommen sind und daß deshalb die erste Aufgabe sein muß, ihnen die notwendigen Gegenstände des täglichen Bedarfes baldmöglichst wieder zur Verfügung zu stellen.

1. Die Landesregierung wird deshalb ersucht, unverzüglich die folgenden Maßnahmen zur Durchführung zu bringen, mit denen erst einmal die dringendste Not gelindert werden soll:

- a) baldige Aushändigung der in § 4 der Verordnung vom 23. 3. 1946 vorgesehenen Flüchtlingsausweise, damit die Hilfsmaßnahmen nur den tatsächlich dazu Berechtigten zugute kommen,
- b) bevorzugte Behandlung bei der Zuweisung von Wohnraum,
- c) bevorzugte Berücksichtigung bei der Ausgabe von Bezugsberechtigungsscheinen für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Textilwaren, Schuhe, Möbel, Haushaltartikel. Dabei ist grundsätzlich Ausgewiesenen und Flüchtlingen auch der Vorrang vor Bombengeschädigten zu geben,
- d) einheitliche und großzügige Regelung der in § 18 der Verordnung vom 23. 3. 1946 geregelten Frage des Einsatzes des eigenen verwertbaren Vermögens vor Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge. Da z. Zt. diese Fragen in den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden ganz verschieden gehandhabt werden, ergeben sich in zahlreichen Fällen erhebliche Härten. Grundsätzlich müssen Beträge in einer Höhe belassen werden, daß der Neuaufbau eines eigenen Hausstandes aus eigener Kraft möglich ist.
- e) als Flüchtlingskommissare sind nicht die Sachbearbeiter der ordentlichen Bezirksfürsorgeverbände, sondern andere Personen, tunlichst Ausgewiesene oder Flüchtlinge selbst, zu bestellen,
- f) völlig gleichberechtigte Behandlung bei der Zuweisung von Arbeitsplätzen durch die Behörden der Arbeitsverwaltung; Verpflichtung für alle Behörden, öffentliche Körperschaften usw. zur Einstellung eines bestimmten Prozentsatzes von geeigneten Ausgewiesenen und Flüchtlingen bei Freiwerden von Stellen,
- g) Aufhebung von Berufssperren, z. B. Einzelhandelsgenehmigungen für solche Ausgewiesene und Flüchtlinge, die sich als selbständige Unternehmer niederlassen wollen,
- h) Anweisung an die Spruchkammern, die Entnazifizierungsverfahren für Ausgewiesene und Flüchtlinge nicht zeitlich hinter die der einheimischen Bevölkerung zurückzustellen, da durch eine solche Zurückstellung die beruflichen Möglichkeiten außerordentlich verschlechtert würden.

2. Über die vorgenannten Sofortmaßnahmen ist alsbaldige Planung von weitreichenden endgültigen Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Durch sie soll vor allem die völlig gleichberechtigte Eingliederung derjenigen Ausgewiesenen vorbereitet werden, mit deren dauerndem Verbleiben in Hessen gerechnet werden muß. Insbesondere kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- a) bevorzugte Berücksichtigung bei Durchführung eines endgültigen Wohnungsbauprogramms unter völliger Gleichschaltung mit den Ausgebombten.
- b) Unterstützung des Selbsthilfewillens durch Bereitstellung verbilligter Darlehen und durch Uebernahme von Bürgschaften bei der Durchführung von Bauvorhaben und Geschäftsgründungen,
- c) Landwirtschaftliche Siedlungen durch Bereitstellung von Flächen, die von der früheren Wehrmacht in Anspruch genommen waren, durch Bereitstellung von Forstbesitz, der sich nach Bodenqualität zur landwirtschaftlichen Kultivierung eignet, im forstwirtschaftlich vertretbarem Um-

fange und, soweit diese Maßnahmen nicht ausreichen, durch eine den Verhältnissen, der hessischen Landwirtschaft angepaßte und angemessene Heranziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen,

- d) geschlossene Wiedereseßhaftmachung der sudetendeutschen Industrie, die sich nach ihrer Eigenart besonders gut in die künftige industrielle Struktur Deutschlands einpaßt und auf Grund ihrer langen Erfahrungen auch wesentlich zur Belebung des deutschen Außenhandels beitragen kann,
- e) im Rahmen des Möglichen baldige und weitgehende Wiedergutmachung der erlittenen Schäden.

Drucksache Abteilung I

Nr. 25

Antrag

des Abg. Bodenbender (SPD).

Betr.: Schlacht- und Nutzviehpreise.

Die außerordentlich hohe Preisspanne zwischen dem Nutz- und Schlachtviehpreis führt bei den zurzeit notwendigen Beschlagnahmen — auch von Nutzvieh zu Schlachtvieh — zu überaus großen Härten für die hiervon Betroffenen.

Es wäre daher notwendig, daß ein Ausgleich herbeigeführt würde durch Abführung eines bestimmten Prozentsatzes des erzielten Nutzviehpreises an eine Ausgleichsstelle zur Hebung der Schlachtviehpreise ohne konsumentale Verteuerung.
